



Weiterbildung	3111
Grundlagen	

Entschädigungsreglement Baukaderschule St.Gallen

1 Lehrgangsleitung

1.1 Entschädigung in CHF pro Jahr

HF	Erster Lehrgang weiterer Lehrgang, zeitversetzt	25'000.- 5'000.-	HF Bauplanung SRA HF Bauplanung SRI Dipl. Gebäudetechniker/-in
HFP	Einzellehrgang weiterer Lehrgang, zeitversetzt	15'000.- 3'000.-	HFP Leiter/-in Facility Management & Maintenance HFP Bauleiter/-in
FA	Einzellehrgang weiterer Lehrgang, zeitversetzt	15'000.- 3'000.-	Hauswart/-in Metallbau Produktions- & Montageleiter/-in

Mit der Entschädigung für Lehrgangsleitende sind sämtliche Aufwendungen, welche laut Stellenprofil zu leisten sind, abgegolten.

1.2 Administrationsaufwand

Die monatliche Entschädigung für Administrationsaufwand (Computer, Telefon etc.) für Lehrgangsleitende beträgt CHF 50.-, unabhängig der Anzahl Lehrgänge. Diese Entschädigung wird als Jahrespauschale ausbezahlt.

1.3 Entschädigungsmodalität

Eine Basisentschädigung nach Art. 1.1 wird nur im Durchführungsfall des Angebots ausgerichtet. Wenn ein Angebot nicht durchgeführt werden kann, erfolgt eine Entschädigung nach Art. 3.

1.4 Lehrgangsleitung als Prüfungsexperte/Prüfungsexpertin

Expertentätigkeit im Rahmen von Qualifikationsverfahren wird nach Art. 3 entschädigt.

1.5 Lehrgangsleitung als Projektleitung (Revision von Bildungsgängen, AKV etc.)

Entschädigung erfolgt gemäss Art. 5



Weiterbildung	3111
Grundlagen	

2 Dozierende

2.1 Entschädigung in CHF pro Unterrichtslektion (Präsenzunterricht)

ohne methodisch/didaktische Ausbildung	110.-	
Mit <i>Train The Trainer Basiskurs</i> oder methodisch/didaktischer Ausbildung (z.B. <i>SVEB Einzelmodul</i>).	115.-	Kostenbeteiligung: Das GBS St.Gallen übernimmt die vollen Kosten des Train The Trainer Basiskurses.
Mit <i>Lehrgang HF-Dozent/-in</i> im Nebenberuf, Fachausweis Erwachsenenbildner oder gleichwertig.	125.-	Kostenbeteiligung: Form 1361 Antrag Weiterbildung, Kosten über CHF 5'000.- Form 1361 Antrag Weiterbildung, Kosten unter CHF 5'000.-

Mit der Unterrichtsentschädigung für Dozierende sind sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Unterricht abgegolten (inkl. Vor- und Nachbereitung).

2.2 Entschädigung für Aufwendungen bei der Umsetzung der Studienform «angeleitetes Selbststudium (AGS)»

Das angeleitete Selbststudium ist dadurch gekennzeichnet, dass die Dozierenden den Studierenden einen Lern- und Arbeitsauftrag erteilen, der in der Regel in einem direkten Zusammenhang mit den curricular festgelegten Zielen und Inhalten eines Moduls steht.

- Die Lernaktivitäten werden durch die Dozierenden initiiert (z.B. durch Rahmenvorgaben und Aufgabenstellungen).
- Während der Realisierung werden die Studierenden durch die Dozierenden im Bedarfsfalle unterstützt (z.B. durch Strukturierungshilfen, durch inhaltliche Erklärungen usw.).
- Die Ergebnisse werden durch die Dozierenden in einer geeigneten Form überprüft und besprochen.

Der Aufwand wird entweder mit CHF 60.- pro Stunde oder mit einem Pauschalbetrag entschädigt und mit dem Formular «3233 DF10 WB» abgerechnet.

Die Bestimmung der zu Anwendung gelangenden Variante erfolgt in Absprache mit der Abteilungsleitung nach vorgängiger Abschätzung des zeitlichen Aufwandes.

2.3 Erstellung von Lehrmitteln

Das Erstellen von Unterrichtsmaterialien ist in der Entschädigung von 2.1 enthalten. Das Erstellen von umfangreichen Skripten wird nach vorgängiger Absprache und nur im Auftragsfall entschädigt.

2.4 Dozierende als Prüfungsexperte/Prüfungsexpertin

Expertentätigkeit wird nach Art. 3 entschädigt.

2.5 Aufwendungen von Dozierenden bei Projektarbeiten

Projektarbeiten werden nach Art. 5 entschädigt.



2.6 Sozialleistungen bei AG oder GmbH

Selbständigerwerbende Dozierende können ihre Leistungen als Dozierende über die eigene Firma abrechnen. Voraussetzung dafür ist, dass ihr Unternehmen im Handelsregister als GmbH oder AG eingetragen ist. Der Nachweis ist zu erbringen. In solchen Fällen kann der Arbeitgeberanteil der Sozialleistungen direkt ausbezahlt werden.

3 Mitarbeit in Expertengruppen

3.1 Entschädigung nach Aufwand

Alle Mitglieder von Expertengruppen werden unabhängig von ihrer Funktion, wenn nicht anderes vermerkt, nach Aufwand mit CHF 60.- pro Stunde entschädigt. Der Aufwand wird mit dem Formular «3233 DF10 WB» oder «3228 Abrechnung Expertenaufwand BKS» abgerechnet.

3.2 Pauschalentschädigung

Mitglieder von Expertengruppen können mit einem Pauschalbetrag entschädigt werden.

3.3 Prüfungsbetreuung vor Ort / Tätigkeiten ohne fachliche Qualifikation

Aufsichtspersonen, die bei Prüfungen vor Ort tätig sind, werden nach Aufwand mit CHF 30.- pro Stunde entschädigt, ebenso andere Tätigkeiten, die keiner fachlichen Qualifikation bedürfen. Der Aufwand wird mit dem Formular «3233 DF10 WB» oder «3228 Abrechnung Expertenaufwand BKS» abgerechnet.

3.4 Erstellung Modulprüfungen / Simulationsprüfungen

Das Erstellen von Simulationsprüfungen / Modulprüfungen oder ähnliches wird in der Regel wie folgt entschädigt:

Prüfungsdauer		
30 Minuten	CHF	90.-
40 Minuten	CHF	120.-
45 Minuten	CHF	135.-
60 Minuten	CHF	180.-
80 Minuten	CHF	240.-
90 Minuten	CHF	270.-
120 Minuten	CHF	360.-

Die Pauschale wird mit dem Formular «3233 DF10 WB» abgerechnet.

3.5 Erstellung von Diplomprüfungen

Das Erstellen von Diplomprüfungen wird nach Aufwand mit CHF 60.- pro Stunde entschädigt. Der Aufwand wird mit dem Formular «3233 DF10 WB» oder «3228 Abrechnung Expertenaufwand BKS» abgerechnet.

3.6 Korrektur Diplomprüfungen / Modulprüfungen / Projektstage / Simulationsprüfungen

Die Korrektur von Simulationsprüfungen / Modulprüfungen oder ähnliches wird nach Aufwand mit CHF 60.- pro Stunde entschädigt. Der Aufwand wird mit dem Formular «3233 DF10 WB» oder dem «3228 Abrechnung Expertenaufwand BKS» abgerechnet.

3.7 Betreuung Diplomarbeiten

Die Teilnahme am Experten-Meeting wird pauschal mit CHF 100.- und das anschliessende Betreuen pro Diplomarbeit wird pauschal mit CHF 750.- entschädigt.

Erstellt: 1. April 2025	Seite 3 von 5
Autor: Bruno Mitterer	V:\GBS\ISO Ueberarbeitung\3 Weiterbildung\3111 Entschädigungsreglement BKS.docx



Weiterbildung	3111
Grundlagen	

4 Kursleitung

Die Entschädigung der Kursleitung wird als Pauschale oder im Stundenansatz geregelt.

5 Projektaufträge / Administrationsaufträge

Aufträge ausserhalb des Unterrichtspensums oder der Lehrgangleiter-Tätigkeit werden im Normalfall nach Aufwand mit CHF 60.- pro Stunde entschädigt. Der Aufwand wird mit dem Formular «3233 DF10 WB» abgerechnet.

5.1 Projektarbeit im Rahmen der Schulentwicklung

Aufträge für die Schulentwicklung als Fachexperte werden nach Aufwand mit CHF 70.- pro Stunde entschädigt. Der Aufwand wird mit dem Formular «3233 DF10 WB» abgerechnet.

5.2 Betreuung der Projektwoche

Personen, welche lehrgangsspezifische Projektwochen betreuen, werden mit einer Pauschale von jeweils CHF 1'000.- pro Tag entschädigt. Die Vorbereitungszeit wird nach Aufwand mit CHF 60.- pro Stunde entschädigt. Der Aufwand wird mit dem Formular «3233 DF10 WB» abgerechnet.

5.3 Pauschalentschädigung

Mitglieder von Arbeitsgruppen können mit einem Pauschalbetrag entschädigt werden.

6 Sitzungen

6.1 Kommission HF

Alle Mitglieder der Kommission HF werden unabhängig von ihrer Funktion nach Aufwand mit CHF 60.- pro Stunde entschädigt. Es können Fahrspesen gemäss Spesenreglement des GBS St.Gallen in Rechnung gestellt werden.

6.2 Fachgruppensitzung

Die Teilnahme an einer Fachgruppensitzung wird pauschal mit CHF 100.- honoriert. Wenn die Teilnahme virtuell erfolgt, beträgt die Pauschale CHF 50.-. Das Sitzungsgeld wird mit dem Formular «3233 DF10 WB» abgerechnet.

6.3 Teilnahme an Schulanlässen ausserhalb des Lehrauftrages

Die Teilnahme an Schulanlässen ausserhalb des Lehrauftrages kann pauschal entschädigt werden. Es werden keine zusätzlichen Spesen vergütet.

Veranstaltungen halber Tag	100.-
Veranstaltungen ganzer Tag	200.-

7 Spesen

Es gilt das Spesenreglement des GBS St.Gallen (Formular «1400 Spesenrechnung»). Spesen im Zusammenhang mit dem ordentlichen Unterricht (z. B. Arbeitsweg) werden nicht entschädigt.



7.1 Parksituation

Es stehen kostenpflichtige Parkplätze gemäss der Dienstanweisung für Parkplätze an Berufsfachschulen und Mittelschulen zur Verfügung.

7.2 OSTWIND-Abonnement

Ab einem Anstellungsgrad von 40% steht den Mitarbeitenden das vergünstigte OSTWIND-Abonnement für Kantonsmitarbeitende zur Verfügung.

8 Administrative Bestimmungen

Für die Spesenabrechnung sind die von der GBS St.Gallen vorgeschriebene Formulare zu benützen, welche auf im IQ-Soft zu finden sind:

- 1400 Spesen-Rechnung
- 1401 Ausgaben-Rechnung
- 3233 DF10 WB: Abrechnung von zusätzlichen Aufwendungen von Mitarbeitenden des Bereichs Weiterbildung
- 3228 Abrechnung Expertenaufwand BKS

Die Spesenabrechnungen sind in der Regel nach Beendigung des Spesenereignisses, mindestens jedoch bis Mitte Dezember zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen der Schulleitung zum Visum vorzulegen.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons und Kreditkartenbelege.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 18. August 2023 und tritt nach Genehmigung durch das Rektorat mit Wirkung per 1. April 2025 in Kraft.

St. Gallen, 1. April 2025

Rektorat
Gewerbliches Berufs-
und Weiterbildungszentrum St.Gallen

Daniel Kehl
Rektor

Felix Gemperle
Präsident Berufsfachschulkommission

Erstellt: 1. April 2025	Seite 5 von 5
Autor: Bruno Mitterer	V:\GBS\ISO Ueberarbeitung\3 Weiterbildung\3111 Entschädigungsreglement BKS.docx